

RS Vfgh 2010/6/24 V78/09

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.06.2010

Index

96 Straßenbau

96/01 Bundesstraßengesetz 1971

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verordnung

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsmaßstab

StGG Art5

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

ASFINAG-ErmächtigungsG §9, §11

BStG 1971 §4 Abs1, Abs5, §34

BStG 1971 §14 Abs3, §15 Abs1

BG über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich

Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991, BGBl 477/1995 idF BGBl III 18/1999, im Bereich "Verkehr", BGBl III 234/2002 idF BGBl III 108/2005 Art8, Art11

Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.01 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

TrassenV BGBl II 235/2009 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße

UVP-G 2000 §4, §9 Abs3, §24h

1. B-VG Art. 7 heute
2. B-VG Art. 7 gültig ab 01.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 7 gültig von 16.05.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/1998
5. B-VG Art. 7 gültig von 14.08.1997 bis 15.05.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
6. B-VG Art. 7 gültig von 01.07.1988 bis 13.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 341/1988
7. B-VG Art. 7 gültig von 01.01.1975 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
8. B-VG Art. 7 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 7 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001

6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 139 heute
2. B-VG Art. 139 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2013
3. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
5. B-VG Art. 139 gültig von 30.11.1996 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 659/1996
6. B-VG Art. 139 gültig von 01.01.1991 bis 29.11.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
7. B-VG Art. 139 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
8. B-VG Art. 139 gültig von 21.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 139 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 139 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StGG Art. 5 heute
2. StGG Art. 5 gültig ab 23.12.1867

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

1. BStG 1971 § 4 heute
2. BStG 1971 § 4 gültig ab 28.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2021
3. BStG 1971 § 4 gültig von 13.04.2017 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2017
4. BStG 1971 § 4 gültig von 23.04.2010 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2010
5. BStG 1971 § 4 gültig von 10.05.2006 bis 22.04.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006
6. BStG 1971 § 4 gültig von 01.01.2005 bis 09.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2004
7. BStG 1971 § 4 gültig von 01.04.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
8. BStG 1971 § 4 gültig von 20.08.1999 bis 31.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/1999
9. BStG 1971 § 4 gültig von 28.03.1997 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1997
10. BStG 1971 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 27.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 33/1994

1. BStG 1971 § 14 heute
2. BStG 1971 § 14 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2026
3. BStG 1971 § 14 gültig von 28.07.2021 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2021
4. BStG 1971 § 14 gültig von 10.05.2006 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2006
5. BStG 1971 § 14 gültig von 01.01.2005 bis 09.05.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2004
6. BStG 1971 § 14 gültig von 30.03.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
7. BStG 1971 § 14 gültig von 20.08.1999 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 182/1999
8. BStG 1971 § 14 gültig von 28.03.1997 bis 19.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/1997
9. BStG 1971 § 14 gültig von 01.01.1994 bis 27.03.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 33/1994

1. UVP-G 2000 § 4 heute
2. UVP-G 2000 § 4 gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
3. UVP-G 2000 § 4 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
4. UVP-G 2000 § 4 gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
5. UVP-G 2000 § 4 gültig von 11.08.2000 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
6. UVP-G 2000 § 4 gültig von 01.07.1994 bis 10.08.2000

Leitsatz

Gesetzmäßigkeit der Trassenverordnung der S 36 Murtal Schnellstraße; sachlich gerechtfertigte Abgrenzung des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt; ausreichende Grundlagenforschung; keine Anwendbarkeit des Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention und der SUP-Richtlinie auf bereits beschlossene bzw fortgeschrittene Projekte; keine Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit der Trassenführung iSd Bundesstraßengesetzes; keine Überschreitung bzw unsachlicher Gebrauch des Planungsermessens; keine Anwendbarkeit des AVG bei Erlassung einer Trassenverordnung nach vorangehender Umweltverträglichkeitsprüfung

Rechtssatz

Zulässigkeit des Individualantrags eines Grundstückseigentümers auf Aufhebung der TrassenVBGBl II 235/2009 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt St Georgen ob Judenburg bis Scheiflinger Ofen im Bereich der Gemeinden St Georgen ob Judenburg, Unzmarkt-Frauenburg und Scheifling. Zulässigkeit des Individualantrags eines Grundstückseigentümers auf Aufhebung der TrassenV Bundesgesetzblatt Teil 2, 235 aus 2009, betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 36 Murtal Schnellstraße, Abschnitt St Georgen ob Judenburg bis Scheiflinger Ofen im Bereich der Gemeinden St Georgen ob Judenburg, Unzmarkt-Frauenburg und Scheifling.

Hinreichende Konkretisierung des Antrags durch die Angabe der Katastralgemeinde und der Einlagezahl (im Verordnungsplan nur die Grundstücksnummern enthalten).

Unmittelbare Betroffenheit des Antragstellers, obwohl sein Grundstück nicht zur Gänze vom festgelegten Bundesstraßenbaugebiet umfasst.

Kein anderer Rechtsweg zumutbar, insbesondere in Hinblick auf Enteignungsbescheid bzw Ausnahmegenehmigung gem §15 Abs1 iVm §14 Abs3 BStG 1971. Kein anderer Rechtsweg zumutbar, insbesondere in Hinblick auf Enteignungsbescheid bzw Ausnahmegenehmigung gem §15 Abs1 in Verbindung mit §14 Abs3 BStG 1971.

Vorgebrachte Bedenken unerheblich für die Beurteilung der Zulässigkeit ebenso wie die Tatsache, dass sich der Antragsteller gegen die Verwirklichung des betreffenden Abschnitts der S 36 schlechthin wendet und kein Vorbringen zur allfälligen Auswahl einer anderen Trassenvariante erstattet.

Abweisung des Antrags.

Im vorliegenden Fall wurde das Vorverfahren gemäß §4 UVP-G 2000 idFBGBl I 50/2002 vor dem 31.12.04 sowie das Anhörungsverfahren durch Kundmachung gemäß §4 Abs5 BStG 1971 iVm §9 Abs3 UVP-G 2000 bis zum 31.05.05 eingeleitet, weshalb die angefochtene Verordnung auf Grund des §4 Abs1 BStG 1971 idFBGBl I 95/2004 ergangen ist und der Verfassungsgerichtshof die vor dem 31.12.04 geltende Rechtslage anzuwenden hat. Im vorliegenden Fall wurde das Vorverfahren gemäß §4 UVP-G 2000 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 50 aus 2002, vor dem 31.12.04 sowie das Anhörungsverfahren durch Kundmachung gemäß §4 Abs5 BStG 1971 in Verbindung mit §9 Abs3 UVP-G 2000 bis zum 31.05.05 eingeleitet, weshalb die angefochtene Verordnung auf Grund des §4 Abs1 BStG 1971 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 95 aus 2004, ergangen ist und der Verfassungsgerichtshof die vor dem 31.12.04 geltende Rechtslage anzuwenden hat.

Sachlich gerechtfertigte Abgrenzung des Vorhabens, keine unzulässige Teilung in Einzelabschnitte; Umweltverträglichkeitsprüfung hinsichtlich der S 36 bereits durchgeführt, hinsichtlich der S 37 eingeleitet.

Eine Teilung in einzelne Teilabschnitte kann in einem Fall wie diesem gar nicht dazu führen, dass Verstöße gegen verbindliche umweltrechtliche Vorschriften durch "Stückelung" vermieden werden, da gemäß §24h Abs3 UVP-G 2000 eine Verordnung nicht erlassen werden darf, wenn die Gesamtbewertung ergibt, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten

sind.

Keine Beschränkung der S 36 Murtal Schnellstraße in ihrer Verkehrsbedeutung auf eine Funktion als Zubringerin zur S 37; überregionale Verkehrswirksamkeit; S 36 und S 37 keine "materiell einheitliche Schnellstraße".

Keine Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die strategische Prüfung im Verkehrsbereich (SP-V-Gesetz) und des Verkehrsprotokolls zur Alpenkonvention; Durchführung somit "beschlossen" bzw der Bedarf gesetzlich festgestellt iSd Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll.

Entsprechend dem Wortlaut des Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll ist jedenfalls anzunehmen, dass es für die Ausnahme eines Straßenbauvorhabens von der Anwendung des Verkehrsprotokolls ausreicht, dass die Durchführung eines solchen in der innerstaatlichen Rechtsordnung des jeweiligen Vertragsstaates gesetzlich verankert ist. Die Anführung von Straßenbauvorhaben in jenen Erklärungen und Verzeichnissen, welche die Vertragsstaaten anlässlich des Vertragsabschlusses abgegeben haben, ist dabei nicht erforderlich, da es sich bei diesen Urkunden nicht um Vertragsbestandteile handelt, vielmehr stellen sie Erklärungen dar, die lediglich die politischen Voraussetzungen für die Annahme des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Ministerkonferenz bildeten (so auch die Erläuterungen zur Genehmigung des Staatsvertrages, RV 1095 BlgNR). Entsprechend dem Wortlaut des Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll ist jedenfalls anzunehmen, dass es für die Ausnahme eines Straßenbauvorhabens von der Anwendung des Verkehrsprotokolls ausreicht, dass die Durchführung eines solchen in der innerstaatlichen Rechtsordnung des jeweiligen Vertragsstaates gesetzlich verankert ist. Die Anführung von Straßenbauvorhaben in jenen Erklärungen und Verzeichnissen, welche die Vertragsstaaten anlässlich des Vertragsabschlusses abgegeben haben, ist dabei nicht erforderlich, da es sich bei diesen Urkunden nicht um Vertragsbestandteile handelt, vielmehr stellen sie Erklärungen dar, die lediglich die politischen Voraussetzungen für die Annahme des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Ministerkonferenz bildeten (so auch die Erläuterungen zur Genehmigung des Staatsvertrages, Regierungsvorlage 1095 BlgNR

21. GP, 38). Im vorliegenden Fall ist das Erfordernis des Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll, dass das betreffende Vorhaben beschlossen oder der Bedarf dafür gesetzlich festgestellt wurde, dadurch erfüllt, dass die Errichtung der S 36 Murtal Schnellstraße zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls im Verzeichnis 2 zum BStG 1971 und damit gesetzlich vorgesehen war. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Grundlage eines von der Bundesstraßenverwaltung vorgelegten Entwurfs eine Verordnung zur Trassenfestlegung zu erlassen, ohne dass jenem diesbezüglich (Handlungs-)Ermessen eingeräumt ist (VfSlg 11755/1988, 12084/1989, 16567/2002). 21. GP, 38). Im vorliegenden Fall ist das Erfordernis des Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll, dass das betreffende Vorhaben beschlossen oder der Bedarf dafür gesetzlich festgestellt wurde, dadurch erfüllt, dass die Errichtung der S 36 Murtal Schnellstraße zum Zeitpunkt der Annahme des Verkehrsprotokolls im Verzeichnis 2 zum BStG 1971 und damit gesetzlich vorgesehen war. Daraus ergibt sich die Verpflichtung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, auf der Grundlage eines von der Bundesstraßenverwaltung vorgelegten Entwurfs eine Verordnung zur Trassenfestlegung zu erlassen, ohne dass jenem diesbezüglich (Handlungs-)Ermessen eingeräumt ist (VfSlg 11755 aus 1988,, 12084 aus 1989,, 16567 aus 2002,,).

Keine Derogation des Verzeichnisses 2 zum BStG 1971 durch Art8 Abs2 Verkehrsprotokoll mangels Widerspruchs zwischen der früheren und der späteren Vorschrift.

Ausreichende Grundlagenforschung, kein Bedarf nach einer über die gesetzlichen Erfordernisse hinausgehenden Erhebung der Entscheidungsgrundlagen.

Keine Anwendbarkeit der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) aufgrund des Art13 Abs3 dieser Richtlinie.

Auf Projekte, die bei In-Kraft-Treten der SUP-Richtlinie am 21.07.04 auf Grund bereits erfolgter umfangreicher oder wesentlicher Arbeiten weit fortgeschritten sind, soll die SUP-Richtlinie eben gerade nicht angewendet werden.

Die Strecke von St Georgen ob Judenburg bis Scheiflinger Ofen war bereits als Teil der B 317 Friesacher Straße im Verzeichnis 3 (Bundesstraßen B) zum BStG 1971 idF BGBl I 182/1999 enthalten und wurde durch BGBl I 50/2002 als S 36 Murtal Schnellstraße in das Verzeichnis 2 (Bundesstraßen S) übernommen, aber nicht neu in dieses aufgenommen. Die Strecke von St Georgen ob Judenburg bis Scheiflinger Ofen war bereits als Teil der B 317 Friesacher

Straße im Verzeichnis 3 (Bundesstraßen B) zum BStG 1971 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 182 aus 1999, enthalten und wurde durch Bundesgesetzblatt Teil eins, 50 aus 2002, als S 36 Murtal Schnellstraße in das Verzeichnis 2 (Bundesstraßen S) übernommen, aber nicht neu in dieses aufgenommen.

Keine Anhaltspunkte dafür, dass die SUP-Richtlinie auf das Straßenbauvorhaben S 36 anwendbar ist, da die Erstellung dieses Projekts zu einem wesentlichen Teil vor dem 21.07.04 erfolgt ist. Ein Verstoß gegen Art7 B-VG durch Unterlaufen der Ziele der SUP-Richtlinie durch Erlassung der angefochtenen Verordnung hat daher nicht stattgefunden.

Kein Eingehen auf Bedenken gegen die Aufnahme der S 36 in das Verzeichnis 2 des BStG 1971 durch das Bundesstraßen-ÜbertragungsG (BÜG) 2002 im Verordnungsprüfungsverfahren; keine Anfechtung einer Gesetzesbestimmung in diesem Verfahren.

Keine Bedenken gegen die Aufnahme der S 36 in dieses Verzeichnis.

§9 und §11 ASFINAG-ErmächtigungsG nicht präjudiziell.

Keine Bedenken gegen die Wirtschaftlichkeit der Trassenführung iSd§4 Abs1 BStG 1971.

Wenn auch den Verordnungsakten kein eigener Vorgang zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Straßenbauvorhabens durch die verordnungserlassende Behörde zu entnehmen ist, so hat sich diese mit der Frage der Wirtschaftlichkeit doch in einem ausreichenden, die bei Erlassung einer Trassenverordnung nach §4 Abs1 BStG 1971 idFBGBl I 95/2004 gebotene Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit sicherstellenden Maß auseinandergesetzt (vgl VfGH 28.09.09, B1779/07). Planungsermessen gestützt auf hinreichende Sachverhaltserhebungen, Gesamtkostenprognose, Vergleiche verschiedener Trassenvarianten; kein unsachlicher Gebrauch bzw Überschreitung des Planungsermessens. Detaillierte Darstellung des Abwägungsvorgangs nicht erforderlich. Wenn auch den Verordnungsakten kein eigener Vorgang zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit des Straßenbauvorhabens durch die verordnungserlassende Behörde zu entnehmen ist, so hat sich diese mit der Frage der Wirtschaftlichkeit doch in einem ausreichenden, die bei Erlassung einer Trassenverordnung nach §4 Abs1 BStG 1971 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, 95 aus 2004, gebotene Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit sicherstellenden Maß auseinandergesetzt vergleiche VfGH 28.09.09, B1779/07). Planungsermessen gestützt auf hinreichende Sachverhaltserhebungen, Gesamtkostenprognose, Vergleiche verschiedener Trassenvarianten; kein unsachlicher Gebrauch bzw Überschreitung des Planungsermessens. Detaillierte Darstellung des Abwägungsvorgangs nicht erforderlich.

Keine Verletzung im Eigentumsrecht bzw im Recht auf Erwerbsfreiheit.

Keine Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren.

Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit eines Straßenbauvorhabens hat nicht in einem über Antrag der Straßenverwaltung eingeleiteten Straßenbaubewilligungsverfahren zu fallen. Wie etwa im Bundesstraßenrecht kann auf ein solches Verfahren zugunsten eines ausschließlich amtswegig durch Verordnung bestimmten Straßenverlaufs in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verzichtet werden (VfSlg 11645/1988, 12949/1991). Rechte der durch die Trassenverordnung Betroffenen durch §4 Abs5 BStG 1971 (Äußerungsrecht bereits vor Verordnungserlassung) und durch Antragslegitimation gem Art139 Abs1 B-VG (bei noch nicht erfolgter Einleitung eines Enteignungsverfahrens) gewahrt. Die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit eines Straßenbauvorhabens hat nicht in einem über Antrag der Straßenverwaltung eingeleiteten Straßenbaubewilligungsverfahren zu fallen. Wie etwa im Bundesstraßenrecht kann auf ein solches Verfahren zugunsten eines ausschließlich amtswegig durch Verordnung bestimmten Straßenverlaufs in verfassungsrechtlich zulässiger Weise verzichtet werden (VfSlg 11645 aus 1988,, 12949 aus 1991,). Rechte der durch die Trassenverordnung Betroffenen durch §4 Abs5 BStG 1971 (Äußerungsrecht bereits vor Verordnungserlassung) und durch Antragslegitimation gem Art139 Abs1 B-VG (bei noch nicht erfolgter Einleitung eines Enteignungsverfahrens) gewahrt.

Keine Anwendbarkeit des AVG bei Erlassung einer Trassenverordnung nach vorangehender Umweltverträglichkeitsprüfung, keine Einräumung einer Parteistellung.

Entscheidungstexte

- V 78/09

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.06.2010 V 78/09

Schlagworte

Trassierungsverordnung, Bundesstraße, Straßenverwaltung, Straßenverlaufsfestlegung, Umweltschutz, Umweltverträglichkeitsprüfung, VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsmaßstab, Verordnungserlassung, Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage, VfGH / Bedenken, VfGH / Präjudizialität, Ermessen, fair trial, Parteistellung, Anwendbarkeit AVG

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2010:V78.2009

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2011

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at